

Satzung

des Vereins der

„Ehemaligen und Freunde der Staatlichen Beruflichen Oberschule (Fach- und Berufsoberschule) für Wirtschaft München“

Stand: 11. 10. 2013

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WiNet – Netzwerk der Staatlichen Beruflichen Oberschule für Wirtschaft München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Staatlichen Beruflichen Oberschule für Wirtschaft München. Er verwirklicht seinen Zweck durch:
 - a. Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel zur Förderung der pädagogischen Aufgaben und Bildungsaufgaben der Staatlichen Beruflichen Oberschule für Wirtschaft München.

Darüber hinaus wird der Verein selbst tätig durch:

- b. organisatorische Unterstützung und Übernahme von Kosten bei Schulveranstaltungen, Studienfahrten, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften.
 - c. Mitwirkung bei der Berufs- und Studienberatung durch Organisation und Übernahme von Kosten bei Informations- und Vortragsveranstaltungen.
 - d. finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Förderrichtlinien, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
 - e. Organisation von Kontakt- und Erfahrungsaustausch zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern
 - f. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule im Bereich der Vermittlung und Suche von Praktikumsstellen.
3. Der Verein pflegt den Kontakt unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Staatlichen Fach- und Berufsoberschule für Wirtschaft München. Nach Möglichkeit soll jedes Jahr ein Treffen ehemaliger Schülerinnen und Schüler stattfinden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, Eltern von Schülerinnen und Schülern.
2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist auch möglich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.
 - b. Austrittserklärung:
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November zugehen.
 - c. förmlichen Ausschluss:
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstößt bzw. verstoßen hat.
 - d. automatischen Ausschluss, falls ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.
 - e. Auflösung des Vereins.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag als Geldzahlung.
2. Über die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ermäßigte Beiträge für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sind möglich. Für juristische Personen kann ein gesonderter Beitrag eingeführt werden.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung kann auch per e-mail erfolgen.
5. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. drei Beisitzern, wobei einer die Aufgabe des Kassenwirts zu übernehmen hat.
 - d. einem Vertreter der Schulleitung oder einem von ihr zu benennender Vertreter des Lehrerkollegiums.
 - e. einem Vertreter des Elternbeirats.

Die Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand laut Ziffer a. bis c. mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertreter der Schulleitung bzw. des Lehrerkollegiums, als auch der Vertreter des Elternbeirats gehören nur solange dem Vorstand an, wie sie ihr Amt an der Staatlichen Fach- und Berufsoberschule für Wirtschaft in München wahrnehmen.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbliebenen Wahlperiode nachgewählt.
4. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Kassenwart ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf der Kassier der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat der Vollversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders bemüht haben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
11. Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, dass im Anschluss an die Mitgliederversammlung ein Treffen der Ehemaligen stattfindet.

§8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kasse, sowie alle Einnahmen und Ausgaben zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Staatliche Berufliche Oberschule für Wirtschaft München, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§10 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. April 2010 in München errichtet.
München, 22. April 2010

Vorsitzender:

Jochen von Hagen

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11. Okt. 2013

Vorsitzender: